



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47
Telefon 02233/52288, FAX 02233/52288/20 e-mail:
gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR.Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU 16 25 25 06



Zahl: 031-3
Betrifft: Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h

Tullnerbach, am 02.10.2024

KUNDMACHUNG

Dauernde Verkehrsmaßnahme - Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im gesamten Gemeindegebiet von Tullnerbach, ausgenommen Landesstraßen L und B.

Verordnung

des Bürgermeisters
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Tullnerbach verordnet gemäß §20 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung (STVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, aus Gründen der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, folgende Verkehrsmaßnahme:

Im gesamten Ortsgebiet von Tullnerbach, Tullnerbach Lawies, Irenental und Untertullnerbach wird auf allen Gemeindestraßen eine geringere, zulässige Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h festgelegt.

Die im Ortsgebiet befindlichen Landesstraßen L und B sind von dieser Festlegung ausgenommen.

Diese Verkehrsmaßnahme gilt ab der Kundmachung der Verkehrszeichen an den Ortstafeln. Diese dauernde Verkehrsmaßnahme ist mittels der Verkehrszeichen gemäß §52 Z. 10a und 10b der STVO 1960 (Anfang und Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h), an den Hinweiszeichen „Ortstafel" (§53 Z. 17a) und „Ortsende" (§53 Z.17b), einschließlich der Zusatztafeln (§54 Abs.1) mit der Aufschrift „ausgenommen Landesstraßen L und B" kundzumachen.

Die Standorte der Verkehrszeichen sind in den Verkehrszeichenplänen vom 15.7.2024 ersichtlich.

Diese Verordnung tritt gemäß 5 44 Abs. 4 der SIVO 1960, mit Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen in Kraft.

Das Gutachten vom 16.7.2024 mit der GZ 2929 sowie die Verkehrszeichenpläne vom 15.07.2024 erstellt durch die Planungsbüros Snizek + Partner Verkehrsplanungs GmbH und Kiener Consult Ziviltechniker Gesellschaft mbH bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Alle derzeit rechtswirksamen bestehenden Verordnungen mit denen im Gemeindegebiet von Tullnerbach eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h gem. §43 Abs. 1 lit.b Z1 auf Gemeindestraßen festgelegt wurde, werden mit dieser Verordnung aufgehoben und treten mit der Entfernung der entsprechenden Verkehrszeichen außer Kraft.



Der Bürgermeister

Johann Novomestsky

Angeschlagen am: 02.10.2024
Abgenommen am: 17.10.2024